

BFH: Durch Telefax übersandte Abtretungsanzeige ist formwirksam

Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Revisionsverfahren ist die Formwirksamkeit einer durch Telefax übersandten Abtretungsanzeige strittig.

Entscheidung

Mit seinem Urteil vom 08.06.2010 hat der BFH festgestellt, dass eine durch Telefax übersandte Abtretungsanzeige den Anforderungen des § 46 Abs. 2 und 3 AO genügt und damit das Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 01.07.2009 bestätigt. Der BFH hält damit nicht mehr an der in der Entscheidung vom 13.10.1987 geäußerten Rechtsauffassung, die Vorlage des eigenhändig unterschriebenen Originals sei für die Rechtswirksamkeit erforderlich, fest. Die Formerfordernisse dienen dem Schutz des Zedenten vor einer unüberlegten Abtretung zu unangemessenen Bedingungen oder an unseriöse Zessionäre. Zudem soll diese Regelung der Finanzbehörde die Bearbeitung von Erstattungsanträgen erleichtern. Die Schutzfunktion von § 46 Abs. 2, 3 AO wird bereits durch das in diesem Fall erfolgte Ausfüllen und Unterschreiben des amtlichen Vordrucks sichergestellt, die Art der Zustellung dagegen erfüllt keine Schutzfunktion.

Gelangt die Anzeige in den Bereich des Finanzamts, greift vielmehr der Schuldnerschutz des § 46 Abs. 5 AO, durch den Abtretender und Abtretungsempfänger der Finanzbehörde gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen müssen, auch wenn sie nicht erfolgt, nicht wirksam oder nichtig ist. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift aufgrund der Übermittlung durch Telefax ist nicht ersichtlich, insbesondere da auch eine nichtberechtigte Übermittlung der Original-Abtretungsanzeige nicht schädlich für ihre Anwendung ist. In Hinblick auf das Ziel Bearbeitungserleichterung und der fortgeschrittenen Entwicklung der Datenübermittlung darf eine Faxübermittlung kein Hinderungsgrund sein.

Betroffene Norm

§ 46 AO

Vorinstanz

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 01.07.2009, 14 K 2532/04 B, EFG 2009, S. 1614.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 08.06.2010, [VII R 39/09](#), BFH/NV 2010, S. 1678.

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 13.10.1987, VII R 166/84, BFH/NV 1988, S. 416.

BFH, Urteil vom 06.12.1988, VII R 206/83, BStBl. II 1989, S. 223.

BFH, Urteil vom 22.03.1994, VII R 117/92, BStBl. II 1994, S. 789.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.